



**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 239/2024**

**vom 25. Oktober 2024**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2025/235]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1681 der Kommission vom 6. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf den Feuerwiderstand von Bauprodukten <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Entscheidung 2000/367/EG <sup>(2)</sup> der Kommission, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1681 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XXI des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 1 zu (Entscheidung 2000/367/EG der Kommission) folgende Fassung:

„**32024 R 1681**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/1681 der Kommission vom 6. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf den Feuerwiderstand von Bauprodukten (ABl. L, 2024/1681, 13.6.2024)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1681 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 26. Oktober 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2024/1681, 13.6.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2024/1681/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1681/oj).

<sup>(2)</sup> ABl. L 133 vom 6.6.2000, S. 26.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. Oktober 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Anders H. EIDE

---